

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 607

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 243/75
Urteil des BAG vom 16.Juni 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 243/75

5 Sa 42/73 Düsseldorf

Verkündet am
16. Juni 1976

gez.: Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Liebsch für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 1974 - 5 Sa 42/73 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin eines Sanatoriums. Im Oktober 1970 stellte sie die Beklagte zu 1) als Geschäftsführerin des Sanatoriums gegen ein Monatsgehalt von zunächst 1.250,-- DM, ab 1. Januar 1971 auf 2.500,-- DM ein. Das Arbeitsverhältnis ist seit Mitte 1972 beendet.

Nach ihrem Vortrag hat die Klägerin der Beklagten zu 1) ein Arbeitgeberdarlehen im Gesamtbetrag von 42.000,-- DM gewährt. Die Darlehensvaluta sei in Einzelbeträgen von 20.000,-- und 7.000,-- DM im ersten Vierteljahr 1971 und von 15.000,-- DM im zweiten Vierteljahr 1971 gezahlt worden. Die Zahlung sei jeweils in bar und ohne Quittung erfolgt. Zweck der Darlehenshingabe sei gewesen, der Beklagten teilweise die wirtschaftlichen Lasten abzunehmen, die sich für sie und ihre Mutter, die Beklagte zu 2), aus der Belastung des ihnen beiden gehörenden Hausgrundstückes in Moers ergeben hätten. Über diese Belastung habe die Beklagte zu 1) bald nach Aufnahme der Tätigkeit dem Ehemann der Klägerin gegenüber geklagt. Zur Bindung der Beklagten zu 1) an den Arbeitsplatz im Sanatorium habe die Klägerin sich schließlich nach Überwindung von Bedenken zur Darlehensgewährung entschlossen. Bei der Darlehenszusage hätten sich beide Beklagten bereiterklärt, anstelle der abzulösenden dinglichen Belastungen eine Sicherungshypothek über die Gesamtdarlehenssumme von 42.000,-- DM an rangbesten Stelle zu bewilligen. Zur Eintragung der Sicherungshypothek sei es danach nicht gekommen, weil ihr Ehemann auf dieser dinglichen Absicherung in der Folgezeit nicht mehr bestanden habe. Ihr Ehemann habe nämlich, wovon sie erst nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses erfahren habe, mit der Beklagten zu 1) ein Intimverhältnis unterhalten. Das sei auch schließlich der ausschlaggebende Grund dafür gewesen, daß ihr Ehemann sie zur Darlehenshergabe veranlaßt habe.

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren 3 Ga 7/72 Arbeitsgericht Krefeld hat die Klägerin die Eintragung

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

einer Vormerkung für eine Sicherungshypothek in Höhe von 42.000,-- DM beantragt. Diesem Antrag ist durch Beschluß vom 2. August 1972 stattgegeben worden.

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß für die Klägerin auf dem Grundstück der Beklagten in Moers, R , eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Moers, Blatt - Hausgrundstück - sowie Blatt und Blatt - Garage und Einstellplatz - eine Hypothek in Höhe von 42.000,-- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1972 eingetragen wird.

hilfsweise

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 42.000,-- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Juli 1971, hilfsweise seit dem 1. Oktober 1972 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben den gesamten Vortrag der Klägerin bestritten, insbesondere den Empfang der Darlehensbeträge. Die Beklagte zu 1) hat überdies bestritten, mit dem Ehemann der Klägerin ein Liebesverhältnis unterhalten zu haben. Beide Beklagten sind nach ihrer Darstellung in der Lage gewesen, die wirtschaftlichen Lasten des Hausgrundstückes ohne fremde Hilfe zu tragen. Die Beklagte zu 1) habe zu dem Monatsgehalt von 2.500,-- DM noch eine erhebliche Gewinnbeteiligung erhalten. Die Beklagte zu 2) beziehe außerdem eine auskömmliche Rente.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie allein den Hilfsantrag gegen die Beklagte zu 1) weiter; den Hauptantrag gegen die Beklagte zu 1) und die Klage gegen die Beklagte zu 2) hat sie mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig.

Das am 25. Oktober 1974 verkündete Urteil des

Landesarbeitsgerichts ist

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

1975 mit

- 4 -



- 4 -

Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden. Die Revision ist am 30. April 1975 eingelegt worden, also mehr als sechs Monate nach der Urteilsverkündung (vgl. § 552 ZPO). Die Revisionsfrist ist gleichwohl gewahrt. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren wird dann, wenn das Berufungsurteil nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung zugestellt worden ist, wegen des Fehlens der zwingend vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung (§ 9 Abs. 4 ArbGG) nicht die einmonatige Revisionsfrist, sondern nur die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 2 ArbGG in Lauf gesetzt (BAG AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG; BAG AP Nr. 7 zu § 611 Urlaubsrecht).

2. In der Sache hat die Revision keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht angreifbaren Gründen die darlehensweise Hingabe von 42.000,-- DM an die Beklagte zu 1) verneint.

Das Landesarbeitsgericht hält es für sicher, daß die Beklagte zu 1) vom Ehemann der Klägerin Geldbeträge erhalten hat, die es ihr ermöglicht hätten, die auf ihrem Haus ruhenden Lasten abzulösen. Es sieht aber nicht als erwiesen an, daß diese Beträge der Beklagten zu 1) darlehensweise zugeflossen seien. Als entscheidend dagegen sprechenden Grund wertet das Landesarbeitsgericht nicht den Umstand, daß schriftliche Unterlagen über die Darlehenshingabe und auch mündliche Vereinbarungen über die Darlehensbedingungen (Zinsen, Rückzahlungstermin) fehlten; dies könne in den persönlichen Beziehungen zwischen der Beklagten zu 1) und dem Ehemann der Klägerin eine gewisse Erklärung finden. Nicht auszuschließen sei aber, daß es sich bei den der Beklagten zu 1) zugeflossenen Beträgen allein um jene ca. 50.000,-- DM handle, die die Beklagte zu 1) als sogenannte Beteiligung erhalten habe, und zwar als Anteil für nicht verbuchte und steuerlich nicht erfaßte Patientenrechnungen. Es sei nicht bewiesen, daß die Beklagte zu 1) neben diesen ca. 50.000,-- DM noch weitere 42.000,-- DM darlehensweise erhalten habe.

Die vorstehenden Erwägungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und binden das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ZPO. Irgendwelche Verfahrensrügen hat die Revision gegen sie nicht vorgebracht. Sie bemängelt allein, das Landesarbeitsgericht habe nicht die behaupteten engen persönlichen Beziehungen zwischen der Beklagten zu 1) und dem Ehemann der Klägerin gewürdigt. Dies ist jedoch geschehen, wie sich aus den Gründen des Berufungsurteils deutlich ergibt.

Entgegen der Ansicht der Revision ist es auch nicht rechtsfehlerhaft, daß das Landesarbeitsgericht den Klageanspruch nicht abschließend unter dem Gesichtspunkt der angeblichen Verpflichtungen der Beklagten zu 1) zur Rückgewähr des 50.000,-- DM-Anteils an den Patientengeldern geprüft hat. Die Klage ist ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils allein auf die Darlehenshingabe von 42.000,-- DM gestützt, die außer den 50.000,-- DM gezahlt worden sein sollen. Das Landesarbeitsgericht hatte daher keinen prozessualen Anlaß, auf die etwaige Verpflichtung der Beklagten zu 1) zur Rückzahlung des Betrages von 50.000,-- DM einzugehen; hierzu hätte es einer Klageänderung bedurft, die nicht erfolgt ist. In der Revisionsinstanz kann die Klageänderung nicht mehr nachgeholt werden (BAG AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT).

Damit war die Revision zurückzuweisen.

Zugleich für den
Richter Dr. Heither,
der durch Urlaub an
der Unterschrift
verhindert ist.

Siara

Scherer

Liebsch

gez.: Dr. Hilger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

